

### **Nächtlicher Unfug zu Winterhausen**

Am 23. August 1822 wendet sich der Gräflich Rechteren-Limpurg-Speckfeldische Herrschaftsrichter Johann Ernst Stadelmann (1756-1832) an die Winterhäuser mit folgender Botschaft:

„Nach eingekommener mißliebiger Anzeige ist der nächtliche Unfug zu Winterhausen aufs höchste gestiegen und werden dabei die schändlichsten Ausgelassenheiten getrieben, auch sogar kein Eigenthum geschont und Heerden von jungen Leuten beiderlei Geschlechts, groß und klein, durchziehen lärmend und schreiend, singend und pfeifend, die ganze Nacht hindurch bis den hellen Tag die Gassen. Auch währt das Zechen in den Wirtshäusern, noch mehr aber bei den sogenannten Strauß- oder Heckenwirthen und auf dem Bierkeller, weit über die gesetzliche Zeit, woraus eben der meiste nächtliche Unfug mit entsteht.“

Es sei auch Schaden angerichtet worden, nämlich wurden bei Ortsvorsteher Hamm und beim Senior des Viereramtes Ernst Friedrich Richter die Fenster eingeworfen und bei letzterem Obstbäume und Weinstöcke abgeschnitten. So etwas wäre bisher nur in Eibelstadt vorgekommen.

Stadelmann verfügt daher: Das Zechen auf dem Bierkeller wird auf die Zeit bis 8 Uhr beschränkt, in den übrigen Wirtshäusern und bei den Heckenwirten auf 10 Uhr. Das nächtliche Spazieren wird bis 10 Uhr erlaubt, aber nur sofern es ruhig geschieht. Übertretungen werden mit 5 Gulden Strafe geahndet. „Die nächtlichen Zusammenkünfte liederlicher Weibspersonen mit den Straßenarbeitern ... müssen ganz unterbleiben und sind die zuwiderhandelnden auf der Stelle zu arretieren, die Straßenarbeiter ins Wachthaus, die liederlichen Menschen aber, sie mögen Mägde oder etwa gar Bürger-Töchter seyen, vor der Hand in das Narrenhaus oder ... in leere Schweineställe ... einzusperren, bis sie des anderen Tages behörig bestraft werden können.“ Den Eltern und Dienstherrn wird aufgetragen, ihre Schutzbefohlenen rechtzeitig von der Straße zu nehmen.